Pro-rata-temporis-Prinzip

Inhaltsverzeichnis

- 1 Gesetzliche Grundlage
- 2 Wozu dient das Prinzip?
- 3 Typische Anwendungsfälle
 - 3.1 1. Vergütung / Zuschläge
 - 3.2 2. Urlaub
 - 3.3 3. Sonderzahlungen (z. B. Weihnachtsgeld)
 - 3.4 4. Betriebliche Leistungen
- 4 Wichtig: Nicht alles muss anteilig sein
- 5 Verbindung zum EU-Recht
- 6 Merksatz

Rechtsgebiet: Arbeitsrecht

Das **Pro-rata-temporis-Prinzip** bedeutet ganz einfach:

> Zitat
>
> **Teilzeitbeschäftigte erhalten Leistungen anteilig entsprechend ihrer Arbeitszeit im Vergleich zu Vollzeitbeschäftigten.**

Arbeitet jemand weniger Stunden als eine Vollzeitkraft, dann:

- bekommt er **nicht automatisch weniger Rechte**,
- sondern **anteilig dieselben Leistungen**.

1 Gesetzliche Grundlage

Im deutschen Arbeitsrecht ist das Prinzip ausdrücklich geregelt in
§ 4 Abs. 1 Satz 2 TzBfG (Teilzeit- und Befristungsgesetz):

> Zitat
>
> *„Ein teilzeitbeschäftigter Arbeitnehmer hat einen Anspruch auf das Arbeitsentgelt oder eine andere teilbare geldwerte Leistung mindestens in dem Umfang, der dem Anteil seiner Arbeitszeit an der Arbeitszeit eines vergleichbaren vollzeitbeschäftigten Arbeitnehmers entspricht.“*

2 Wozu dient das Prinzip?

Das Pro-rata-temporis-Prinzip soll:

- **Diskriminierung von Teilzeitbeschäftigten verhindern**,
- **Gleichbehandlung sicherstellen**,
- verhindern, dass Teilzeitkräfte **relativ schlechter gestellt** werden als Vollzeitkräfte.

3 Typische Anwendungsfälle

3.1 1. Vergütung / Zuschläge

- Teilzeitkräfte erhalten:
 - Grundlohn,
 - Mehrarbeitszuschläge,
 - Sonderzahlungen
 anteilig nach ihrer Arbeitszeit.

? Beispiel (Mehrarbeitszuschlag):

- Vollzeit: Zuschlag ab 40 Wochenstunden
- Teilzeit (30 Stunden):
 - Zuschlag **nicht erst ab 40**,
 - sondern **anteilig früher**.

3.2 2. Urlaub

- Teilzeitkräfte haben **gleich viele Urlaubstage**,
- der **Urlaubslohn** richtet sich aber nach der geringeren Arbeitszeit.

3.3 3. Sonderzahlungen (z. B. Weihnachtsgeld)

- Grundsätzlich:
 - Zahlung **anteilig**,
- außer es gibt einen **sachlichen Grund** für eine andere Regelung.

3.4 4. Betriebliche Leistungen

- z. B.:
 - Prämien,
 - Zuschüsse,
 - Bonusregelungen

? ebenfalls **zeitanteilig** zu gewähren.

4 Wichtig: Nicht alles muss anteilig sein

Das Prinzip gilt nur für **teilbare Leistungen**.

Nicht teilbar sind z. B.:

- Zugang zu Fortbildungen,
- Schutzrechte,
- Beteiligungsrechte.

Hier gilt:

> Zitat
>
> **Ganz oder gar nicht**, nicht anteilig.

5 Verbindung zum EU-Recht

Das Pro-rata-temporis-Prinzip beruht auf:

- **EU-Recht (Rahmenvereinbarung über Teilzeitarbeit)**,
- deshalb prüfen Gerichte besonders streng,
- und es gibt **keine bloße „Willkürkontrolle“**.

6 Merksatz

> Zitat
>
> **Teilzeit heißt weniger Zeit – nicht weniger Wert.**
> Leistungen sind **anteilig**, nicht pauschal gekürzt oder ausgeschlossen.